

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte von Antragstellern, die nicht die Fördervoraussetzungen nach den anderen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreis erfüllen, aber den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW zuzuordnen sind.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 100% der anerkennungsfähigen Kosten.

3. Verfahren

Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Konzept der geplanten Maßnahme beizufügen. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der Förderung wird von den Jugendpflegern ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet.

Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen. Die durchgeführten Maßnahmen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.